

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 958/98 der Kommission vom 7. Mai 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 959/98 der Kommission vom 7. Mai 1998 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Wein.....	3
* Verordnung (EG) Nr. 960/98 der Kommission vom 7. Mai 1998 zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind.....	4
* Verordnung (EG) Nr. 961/98 der Kommission vom 7. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse.....	5
* Entscheidung Nr. 962/98/EGKS der Kommission vom 7. Mai 1998 zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 1751/94/EGKS und Nr. 55/96/EGKS hinsichtlich der Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Hämatit-Roheisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Polen, Rußland und der Ukraine.....	7
* Verordnung (EG) Nr. 963/98 der Kommission vom 7. Mai 1998 zur Festlegung der Vermarktungsnormen für Blumenkohl/Karfiol und Artischocken	18
Verordnung (EG) Nr. 964/98 der Kommission vom 7. Mai 1998 zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem nicht erledigten Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wird.....	26
Verordnung (EG) Nr. 965/98 der Kommission vom 7. Mai 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	28
Verordnung (EG) Nr. 966/98 der Kommission vom 7. Mai 1998 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste	30

Verordnung (EG) Nr. 967/98 der Kommission vom 7. Mai 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97	31
Verordnung (EG) Nr. 968/98 der Kommission vom 7. Mai 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97.....	32
Verordnung (EG) Nr. 969/98 der Kommission vom 7. Mai 1998 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren	33
Verordnung (EG) Nr. 970/98 der Kommission vom 7. Mai 1998 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China.....	37
* Verordnung (EG) Nr. 971/98 der Kommission vom 7. Mai 1998 zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die angebliche Umgehung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 eingeführten Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in der Volksrepublik China durch die Einfuhren solcher Feuerzeuge, die über Hongkong, Macao und Taiwan versandt werden, sowie durch die Einfuhren von bestimmten nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren.....	38
Verordnung (EG) Nr. 972/98 der Kommission vom 7. Mai 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	42
Verordnung (EG) Nr. 973/98 der Kommission vom 7. Mai 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	44

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Europäisches Parlament

98/306/EG, EGKS, Euratom:

* Beschluß des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 17. April 1998 zur Ausführung des Beschlusses 97/632/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 3 Absatz 1, über die Gebührenregelung für die Bereitstellung umfangreicher Dokumente	46
--	-----------

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 444/98 der Kommission vom 25. Februar 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis (ABl. L 56 vom 26. 2. 1998)	47
* Berichtigung der Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 705/98 der Kommission vom 30. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 98 vom 31. 3. 1998)	47

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 958/98 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 7. Mai 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0707 00 05	052	109,7
	999	109,7
0709 90 70	052	76,5
	999	76,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	41,3
	204	36,8
	212	64,6
	600	65,1
	624	46,3
	999	50,8
	0805 30 10	382
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	60,5
	999	60,5
	060	41,9
	388	77,8
	400	92,7
	404	95,3
	508	84,4
	512	85,8
	524	84,1
	528	77,4
	720	138,0
804	107,9	
999	88,5	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 959/98 DER KOMMISSION
vom 7. Mai 1998
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1685/95 der
Kommission vom 11. Juli 1995 über die Ausfuhrlicenzen
für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1354/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr.
822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemein-
same Marktorganisation für Wein ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2087/97 ⁽⁴⁾, ist die Ertei-
lung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des
Weinsektors auf die Mengen und Ausgaben beschränkt,
die in dem im Rahmen der multilateralen Handelsver-
handlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Überein-
kommen über die Landwirtschaft festgelegt sind.

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 bestimmt die
Bedingungen, unter denen die Kommission Sondermaß-
nahmen treffen kann, um eine Überschreitung der in
diesem Übereinkommen vorgesehenen Mengen oder
Ausgaben zu verhindern.

Gemäß den der Kommission am 6. Mai 1998 vorlie-
genden Angaben besteht die Gefahr, daß die für den in
Artikel 1a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1685/95

genannten, zum 30. Juni 1998 endenden Zeitraum
verfügbare Menge überschritten wird, wenn die bean-
tragten Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstat-
tung uneingeschränkt erteilt werden. Auf die zwischen
dem 1. Mai und 5. Mai 1998 gestellten Anträge ist deshalb
ein einheitlicher Prozentsatz anzuwenden sowie die Ertei-
lung beantragter Lizenzen und die Antragstellung bis 30.
Juni 1998 auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstat-
tung im Weinsektor, die zwischen dem 1. Mai und 5. Mai
1998 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1685/95 beantragt
wurden, werden in Höhe von 29,7 % der beantragten
Mengen erteilt.

(2) Bis 30. Juni 1998 wird die Erteilung der ab 6. Mai
1998 beantragten Lizenzen und ab 8. Mai 1998 die Bean-
tragung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen
des Weinsektors ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 12. 7. 1995, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 186 vom 16. 7. 1997, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 960/98 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1998

zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2087/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 8, in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2611/97 ⁽⁴⁾, sind Drittländer, die in die Gemeinschaft Wein und Traubensaft in Behältnissen von höchstens 5 Litern in einer Gesamtmenge von jährlich weniger als 1 000 hl ausführen, von der Vorlage der Bescheinigung und des Analysebulletins befreit. Drittländer, denen diese Freistellung für ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft zugute kommt, sind in Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 der Kommission vom 18. Dezember 1985 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind ⁽⁵⁾, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EG) Nr. 1648/96 ⁽⁶⁾, aufgeführt. Bolivien hat bei der Kommission eine Freistellung beantragt und sich bereit erklärt, die diesbezüglichen Bedingungen einzuhalten. Das genannte Land sollte deshalb in die Liste in Anhang V der genannten Verordnung aufgenommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 wird das nachstehende Drittland eingetragen:

„— Bolivien“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 232 vom 9. 8. 1989, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 353 vom 24. 12. 1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 343 vom 20. 12. 1985, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. L 207 vom 17. 8. 1996, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 961/98 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2a und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽⁴⁾, gilt die Lizenz nur in einem Mitgliedstaat, wenn der landwirtschaftliche Umrechnungskurs im voraus festgesetzt wird. Bei dieser Beschränkung der Gültigkeit der Lizenz mit Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses auf einen einzigen Mitgliedstaat handelt es sich um eine Abweichung von der Grundregel, der zufolge eine Lizenz überall in der Gemeinschaft gilt und anwendbar ist. Diese Abweichung wurde eingeführt, um Spekulationsrisiken zu vermeiden, die infolge der Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses entstehen könnten.

Es hat sich gezeigt, daß sich der angestrebte Zweck auch mit Maßnahmen erreichen läßt, die weniger einschneidende Auswirkungen als die geltende Regelung haben. Die Beschränkung der Gültigkeit der Lizenz mit Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses auf einen einzigen Mitgliedstaat ist deshalb aufzuheben, andererseits ist Spekulationsrisiken mit geeigneten Maßnahmen entgegenzutreten.

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 bestimmt die Angaben, die in dem Antrag auf Erteilung einer Lizenz mit Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses und in der entsprechenden Lizenz zur Beschränkung ihrer Gültigkeit auf einen einzigen Mitgliedstaat zu vermerken sind. Die diese Angaben betreffende Vorschrift ist deshalb aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 13 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Um von der Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses während ihrer Gültigkeitsdauer Gebrauch machen zu können, ist die Lizenz in dem Mitgliedstaat zu verwenden, den der Antragsteller bei Beantragung der genannten Vorausfestsetzung angibt.

Wird die Lizenz in einem anderen als dem darin vermerkten Mitgliedstaat verwendet, gilt folgender landwirtschaftlicher Umrechnungskurs:

- handelt es sich um eine Zahlung an den Marktteiligten, der ab Vorausfestsetzung des Kurses und bis zur Verwendung der Lizenz in dem betreffenden Mitgliedstaat angewandte niedrigste und um 5 % verringerte Kurs;
- handelt es sich um eine Zahlung des Marktteiligten, der ab Vorausfestsetzung des Kurses und bis zur Verwendung der Lizenz in dem betreffenden Mitgliedstaat angewandte höchste und um 5 % erhöhte Kurs.

Feld 20 des Ausfuhr- bzw. Einfuhrlizenzantrags und der entsprechenden Lizenz enthält eine der nachstehenden Angaben:

- Estado miembro designado para la utilización: — aplicación del apartado 3 del artículo 13 del Reglamento (CEE) n° 1068/93
- Medlemsstat angivet for licensudnyttelsen: — anvendelse af artikel 13, stk. 3, i forordning (EØF) nr. 1068/93
- Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 ist
- Ορισθέν κράτος μέλος χρησιμοποίησεως: — εφαρμογή του άρθρου 13 παράγραφος 3 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1068/93
- Member State of utilisation specified: — Article 13(3) of Regulation (EEC) No 1068/93
- État membre d'utilisation désigné: — application de l'article 13 paragraphe 3 du règlement (CEE) n° 1068/93
- Stato membro di utilizzazione designato: — in virtù dell'articolo 13, paragrafo 3, del regolamento (CEE) n. 1068/93

⁽¹⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁴⁾ ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

- Voor gebruik van het certificaat opgegeven lidstaat: — Toepassing van artikel 13, lid 3, van Verordening (EEG) nr. 1068/93
- Estado-membro de utilização designado: — Aplicação do nº 3 do artigo 13º do Regulamento (CEE) nº 1068/93
- Nimetty jäsenvaltio, jossa todistus käytetään: — asetuksen (ETY) N:o 1068/93 13 artiklan 3 kohdan mukaisesti
- Angiven medlemsstat där licensen skall användas: — tillämpning av artikel 13.3 i förordning (EEG) nr 1068/93“.

2. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der zweite Unterabsatz gestrichen.
- b) In Absatz 2 entfällt der zweite Untergedankenstrich in den 11 Sprachen der Gemeinschaft.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Auf Antrag des Marktbeteiligten ist jedoch Artikel 1 auf die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erledigten Vorgänge anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG Nr. 962/98/EGKS DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1998

zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 1751/94/EGKS und Nr. 55/96/EGKS hinsichtlich der Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Hämatit-Roheisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Polen, Rußland und der Ukraine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS der Kommission vom 28. November 1996 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

nach Konsultation des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Im Juli 1994 führte die Kommission mit der Entscheidung Nr. 1751/94/EGKS ⁽²⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Hämatit-Roheisen mit Ursprung in Brasilien, Polen, Rußland und der Ukraine in die Gemeinschaft ein. Der Zoll entsprach der Differenz zwischen dem Preis von 149 ECU/T und dem Wert frei Grenze der Gemeinschaft, sofern dieser niedriger war.
- (2) Im Januar 1996 führte die Kommission mit der Entscheidung Nr. 55/96/EGKS ⁽³⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Hämatit-Roheisen mit Ursprung in der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft ein und nahm das Verpflichtungsangebot eines bestimmten Ausführers an. Der Zoll entsprach der vorgeannten Differenz.
- (3) In Randnummer 14 der Entscheidung Nr. 1751/94/EGKS und Randnummer 52 der Entscheidung Nr. 55/96/EGKS wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, angesichts der raschen Entwicklung der Marktsituation bei der betroffenen Ware und des Interesses der Gemeinschaft an der Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Abnehmer der betroffenen Ware die weitere Entwicklung und mögliche negative Auswirkungen auf die Abnehmer zu überwachen und die Antidumping-

maßnahmen zu überprüfen, sofern die Marktsituation dies rechtfertigen sollte.

B. ÜBERPRÜFUNG

- (4) Aufgrund eines offensichtlichen Anstiegs der Ausführpreise, der sich möglicherweise auf die Dumpingspanne und die Marktsituation in der Gemeinschaft auswirkt, veröffentlichte die Kommission am 10. April 1996 in einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽⁴⁾ ihren Beschluß, von sich aus eine Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS (nachfolgend „Grundentscheidung“ genannt) einzuleiten.
- (5) Die Kommission unterrichtete offiziell den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die bekanntermaßen betroffenen Ausführer/Hersteller, Einführer und gewerblichen Abnehmer, deren Verbände sowie die Vertreter der Ausfuhrländer. Alle unmittelbar betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung festgelegten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (6) Angesichts der Vielzahl der Ausführer/Hersteller in Brasilien beschloß die Kommission gemäß Artikel 17 der Grundentscheidung, für dieses Land bei der Dumpinguntersuchung Stichprobenverfahren anzuwenden. Zu diesem Zweck nahm die Kommission Kontakt mit allen aus dem vorausgegangenen Antidumpingverfahren bekannten brasilianischen Ausführern/Herstellern sowie deren Verband auf. Sie wählte diejenigen zur Mitarbeit bereiten Parteien aus, deren Ausfuhren in die Gemeinschaft im Jahr 1995 nach eigenen Angaben am umfangreichsten waren. Somit wurden von den 16 Unternehmen, die geantwortet hatten, zunächst sechs Ausführer/Hersteller für die Stichprobe berücksichtigt. Die interessierten Parteien nahmen nicht zu der vorgeschlagenen Stichprobe Stellung, die somit unverändert beibehalten wurde. Auf die letztlich in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen entfiel 1995 ein erheblicher Teil der gesamten Ausfuhren in die Gemeinschaft.
- (7) Die Kommission sandte allen ausgewählten Parteien in Brasilien sowie allen bekanntermaßen

⁽¹⁾ ABl. L 308 vom 29. 11. 1996, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 182 vom 16. 7. 1994, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 17. 1. 1996, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. C 104 vom 10. 4. 1996, S. 11.

betroffenen Parteien in den übrigen von der Untersuchung betroffenen Ausfuhrländern sowie in der Gemeinschaft Fragebogen zu. Die ausgewählten brasilianischen Unternehmen, zwei polnische Ausführer/Hersteller, ein tschechischer Ausführer/Hersteller, zwei Gemeinschaftshersteller, drei unabhängige Einführer, sechs gewerbliche Abnehmer in der Gemeinschaft und zwei Verbände von gewerblichen Abnehmern in der Gemeinschaft antworteten. Russische oder ukrainische Ausführer/Hersteller arbeiteten nicht an der Untersuchung mit.

- (8) Die Kommission überprüfte alle für die Dumping- und Schadensermittlung für notwendig erachteten Informationen und führte Kontrollbesuche in den Betrieben der folgenden Unternehmen durch:

a) *Gemeinschaftshersteller*

- DK Recycling und Roheisen GmbH, Duisburg (Deutschland),
- Servola S.p.A., Triest (Italien).

b) *Ausführer/Hersteller*

Brasilien:

- Calsete, Sete Lagoas,
- Plantar Siderúrgica S.A., Sete Lagoas,
- Sicafe, Sete Lagoas,
- Siderúrgica Ita-Min Ltda, Sete Lagoas;

Polen:

- Zakład Wielkopiecowy S.P., Szczecin,
- Huta Szczecin S.A., Szczecin;

Tschechische Republik:

- Vítkovice a.s., Ostrava.

c) *Unabhängiger Einführer*

- Frank & Schulte GmbH, Essen (Deutschland).

d) *Gewerbliche Abnehmer in der Gemeinschaft*

- Compagnie Française des Fontes en Coquille, Rochefort (Frankreich),
- La Fonte Ardennaise, Vivier-au-Court (Frankreich),
- Starkey's Technicast Ltd, Hull (Vereinigtes Königreich).

- (9) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. März 1996 (nachfolgend „Untersuchungszeitraum“ genannt) und die Schadensuntersuchung den Zeitraum von 1992 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (10) Die Überprüfung betrifft die gleiche Ware wie die vorausgegangenen Untersuchungen, d. h. nichtlegiertes Roheisen mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger, das derzeit dem KN-Code 7201 10 19 zugewiesen wird (mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr und einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT), d. h. sogenanntes Hämatit-Roheisen.

Hämatit-Roheisen wird zur Herstellung von Schuppengraphitguß (Grauguß) verwendet, der insbesondere für hochwertige Maschinen und Werkzeugmaschinenteile wie auch für Gußteile, die Hitze und chemischen Druck aushalten müssen, benötigt wird.

- (11) Die Kommission stellte fest, daß das vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellte und verkaufte Hämatit-Roheisen die gleichen grundlegenden physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften sowie die gleichen grundlegenden Verwendungen hat wie das aus den betroffenen Ländern eingeführte Hämatit-Roheisen. Auch das auf den Inlandsmärkten in Brasilien, Polen und der Tschechischen Republik verkaufte Hämatit-Roheisen und das aus den fünf betroffenen Ländern in die Gemeinschaft ausgeführte Hämatit-Roheisen hat die gleichen physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften sowie Verwendungen. Daher wurde der Schluß gezogen, daß das in den betroffenen Ausfuhrländern hergestellte und verkaufte Hämatit-Roheisen dem aus diesen Ländern in die Gemeinschaft ausgeführten bzw. dem in der Gemeinschaft hergestellten und verkauften Hämatit-Roheisen gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundentscheidung ist.

D. DUMPING

1. Normalwert

a) *Brasilien*

- (12) Wie unter Randnummer 6 dargelegt, wurde der Normalwert anhand einer Stichprobe ermittelt. Ein Unternehmen, das ursprünglich in die insgesamt sechs Unternehmen umfassende Stichprobe einbezogen worden war, unterließ es, wesentliche Angaben zu übermitteln. Dieses Unternehmen wurde daher aus der Stichprobe ausgeschlossen und als nicht zur Mitarbeit bereite Partei angesehen.
- (13) Im Verlauf der Untersuchung stellte sich heraus, daß ein in die Stichprobe einbezogenes Unternehmen eng mit einem anderen Unternehmen verbunden war, das die betroffene Ware ebenfalls herstellte und verkaufte und ursprünglich nicht in die Stichprobe einbezogen worden war. Um die Umgehung etwaiger Antidumpingmaßnahmen zu verhindern, wurde dieses geschäftlich verbundene Unternehmen daher letztlich in die Stichprobe einbezogen, die sich folglich aus sechs Unternehmen zusammensetzte.

(14) Zur Ermittlung des Normalwertes prüfte die Kommission, ob die Inlandsverkäufe aller ausgewählten Ausführer/Hersteller gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundentscheidung repräsentativ waren. Dabei wurde festgestellt, daß fünf brasilianische Ausführer/Hersteller die betroffene Ware auf dem Inlandsmarkt insgesamt in Mengen verkauften, die 5 % oder mehr der Ausfuhren in die Gemeinschaft ausmachten.

(15) Bei diesen fünf Ausführern/Herstellern wurde sodann geprüft, ob es sich bei ihren Inlandsverkäufen um Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundentscheidung handelte. War der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis mindestens so hoch wie die gewogenen durchschnittlichen Stückkosten und entfielen auf die Verkäufe unter Stückkosten mengenmäßig gesehen weniger als 20 % der zur Bestimmung des Normalwertes herangezogenen Verkäufe, so wurden alle Verkäufe als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen, so daß der Normalwert anhand der tatsächlich gezahlten gewogenen durchschnittlichen Preise bei sämtlichen Inlandsverkäufen ermittelt wurde. War der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis niedriger als die gewogenen durchschnittlichen Stückkosten und entfielen auf die Verlustverkäufe 20 % oder mehr der zur Bestimmung des Normalwertes herangezogenen Verkäufe, so wurde der Normalwert ausschließlich anhand der tatsächlich gezahlten gewogenen durchschnittlichen Preise bei den gewinnbringenden Inlandsverkäufen bestimmt, sofern auf letztere mindestens 10 % der Inlandsverkäufe entfielen.

(16) Der verbleibende brasilianische Ausführer/Hersteller in der Stichprobe verkaufte die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht auf dem Inlandsmarkt. Daher wurde der Normalwert für dieses Unternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundentscheidung anhand der gewogenen durchschnittlichen Inlandspreise ermittelt, die von den übrigen fünf Ausführern/Herstellern in Rechnung gestellt und zur Ermittlung ihres Normalwertes herangezogen wurden.

b) *Rußland und Ukraine*

Vergleichsland

(17) Da es sich bei Rußland und der Ukraine um Länder ohne Marktwirtschaft handelt, mußte gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundentscheidung

für die Ermittlung des Normalwertes ein Vergleichsland mit Marktwirtschaft ausgewählt werden. Als angemessenes Vergleichsland wurde Brasilien vorgeschlagen, da dort die Lage im Hinblick auf den Rohstoffzugang und die Energieversorgung ähnlich ist. Außerdem ist der brasilianische Inlandsmarkt mengenmäßig gesehen ausreichend repräsentativ. Aufgrund der Vielzahl der tätigen Unternehmen ist auch ein ausreichender Wettbewerb auf dem brasilianischen Markt gewährleistet. Außerdem wurde berücksichtigt, daß Brasilien bereits in der ursprünglichen Antidumpinguntersuchung als Vergleichsland herangezogen worden war. Die interessierten Parteien in Rußland und der Ukraine nahmen nicht zur Wahl Brasiliens als Vergleichsland Stellung.

Inlandsverkäufe

(18) Die Untersuchung ergab, daß die zur Mitarbeit bereiten Unternehmen im Vergleichsland die betroffene Ware gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundentscheidung in ausreichenden Mengen im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt verkauften. Der Normalwert für Rußland und die Ukraine wurde daher anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise beim Verkauf der betroffenen Ware im Vergleichsland Brasilien (siehe Randnummer 15) ermittelt.

c) *Polen*

(19) Zur Ermittlung des Normalwertes führte die Kommission die unter Randnummer 14 beschriebene Analyse durch. Beide polnischen Ausführer/Hersteller verkauften die betroffene Ware auf dem Inlandsmarkt insgesamt in Mengen, die mindestens 5 % der Ausfuhren in die Gemeinschaft erreichten.

(20) Danach wurde geprüft, ob es sich bei diesen Inlandsverkäufen um Geschäfte im normalen Handelsverkehr gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Grundentscheidung handelte. Bei einem der Ausführer/Hersteller entfielen auf die gewinnbringenden Inlandsverkäufe weniger als 10 % der gesamten Inlandsverkäufe, so daß diese keine ausreichende Grundlage für die Ermittlung des Normalwertes bildeten. Daher erschien es angemessen, den Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundentscheidung durch Addition der Herstellkosten der betroffenen Ware und eines angemessenen Betrags für die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne (berechnet anhand der gewinnbringenden Verkäufe) rechnerisch zu ermitteln.

(21) Die Kostenangaben des zweiten Ausführers/Herstellers wurden nicht als zuverlässig angesehen, da insbesondere die Zuordnung bestimmter Sonderkosten nicht ausreichend begründet wurde; daher wurden diese Angaben nicht berücksichtigt. Zur Prüfung der Frage, ob die Verkäufe dieses Ausführers/Herstellers gewinnbringend waren, verglich die Kommission dessen inländische Verkaufspreise mit den Stückkosten des ersten Ausführers/Herstellers, da beide Ausführer/Hersteller die gleichen Betriebsanlagen nutzten. Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, daß die betroffene Ware auf dem Inlandsmarkt in ausreichenden Mengen im normalen Handelsverkehr verkauft wurde, so daß der Normalwert anhand der tatsächlich gezahlten gewogenen durchschnittlichen Preise bei sämtlichen Inlandsverkäufen bestimmt wurde.

d) *Tschechische Republik*

(22) Zur Ermittlung des Normalwertes führte die Kommission die unter den Randnummern 14 und 15 beschriebene Analyse durch. Der einzige zur Mitarbeit bereite tschechische Ausführer/Hersteller verkaufte die betroffene Ware auf dem Inlandsmarkt insgesamt in Mengen, die mehr als 5 % seiner Ausfuhren in die Gemeinschaft ausmachten. Auf seine Verlustverkäufe entfielen mehr als 20 % der zur Ermittlung des Normalwertes herangezogenen Verkäufe. Daher wurde der Normalwert anhand der tatsächlich gezahlten gewogenen durchschnittlichen Preise der verbleibenden gewinnbringenden Inlandsverkäufe bestimmt, auf die mehr als 10 % der Inlandsverkäufe der betroffenen Ware entfielen.

2. Ausfuhrpreis

a) *Brasilien, Polen, Tschechische Republik*

(23) Alle zur Mitarbeit bereiten Ausführer/Hersteller in Brasilien, Polen und der Tschechischen Republik wickelten ihre Exportverkäufe in die Gemeinschaft direkt mit unabhängigen Einführern ab, so daß die Ausfuhrpreise gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundentscheidung anhand der von diesen unabhängigen Einführern tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt wurden.

b) *Rußland und Ukraine*

(24) Da keines der betroffenen Unternehmen in Rußland und der Ukraine an dem Verfahren mitarbeitete (siehe Randnummer 7), wurden die Ausfuhrpreise gemäß Artikel 18 der Grundent-

scheidung anhand der verfügbaren Informationen ermittelt. Mangels anderer Informationen wurde die Auffassung vertreten, daß die Eurostat-Angaben die geeignete Grundlage für die Ermittlung der Ausfuhrpreise bildeten.

3. Vergleich

a) *Brasilien*

(25) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwertes mit den Ausfuhrpreisen der in der Stichprobe einbezogenen Unternehmen wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundentscheidung auf Antrag gebührende Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen, die nachweislich die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten. Die Berichtigungen betrafen Unterschiede bei den Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade-, Neben- und Kreditkosten sowie den Provisionen.

b) *Rußland und Ukraine*

(26) Gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundentscheidung wurden die vorliegenden russischen und ukrainischen Ausfuhrpreise auf der Stufe cif frei Grenze der Gemeinschaft durch Berichtigungen auf die Stufe fob Staatsgrenze gebracht. Diese Berichtigungen spiegeln die durchschnittlichen Versand- und Versicherungskosten beim Transport der betroffenen Ware von der Grenze der betroffenen Länder zur Grenze der Gemeinschaft angemessen wider.

c) *Polen*

(27) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwertes mit den Ausfuhrpreisen der zur Mitarbeit bereiten Unternehmen wurden auf Antrag gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundentscheidung gebührende Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen, die nachweislich die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten. Diese Berichtigungen betrafen Unterschiede bei den Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade-, Neben- und Kreditkosten.

d) *Tschechische Republik*

(28) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwertes mit den Ausfuhrpreisen des zur Mitarbeit bereiten Unternehmens wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundentscheidung auf Antrag gebührende Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen, die nachweislich die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten. Diese Berichtigungen betrafen Unterschiede bei den Kreditkosten.

4. Dumpingspanne

a) *Brasilien*

- (29) In der Regel verglich die Kommission die gewogenen durchschnittlichen Normalwerte mit den gewogenen durchschnittlichen Ausführpreisen der Ausführer/Hersteller.

Bei drei brasilianischen Unternehmen wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert jedoch gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundentscheidung mit den Preisen der einzelnen Ausfuhrgeschäfte in die Gemeinschaft verglichen, da die Ausführpreise nach den Feststellungen der Kommission je nach Verkaufszeitraum erheblich voneinander abwichen. Daher hätte der Vergleich der gewogenen durchschnittlichen Normalwerte mit den gewogenen durchschnittlichen Ausführpreisen die Dumpingpraktiken nicht in vollem Umfang widergespiegelt.

Die endgültigen Dumpingspannen der in die Stichprobe einbezogenen kooperierenden brasilianischen Ausführer/Hersteller, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, erreichen folgende Werte:

— Calsete	3,3 %
— Sama	3,3 %
— Itasider	0 %
— Plantar Siderúrgica S.A.	0 %
— Sicafe	6,4 %
— Siderúrgica Ita-Min Ltda	0 %

- (30) Wie unter Randnummer 13 dargelegt, wurde im Verlauf der Untersuchung festgestellt, daß ein Unternehmen der Stichprobe eng mit einem anderen Unternehmen verbunden war, das die betroffene Ware ebenfalls herstellte und verkaufte. Das erstgenannte Unternehmen hielt fast die Hälfte der Anteile an dem zweiten Unternehmen, und beide Unternehmen hatten gemeinsame Direktoren und nutzten die selben Vertriebskanäle. Aufgrund dieser engen Verbindung zwischen den beiden Unternehmen wäre im Fall der Festsetzung zweier unterschiedlicher Dumpingspannen die Gefahr groß gewesen, daß etwaige Antidumpingmaßnahmen umgangen werden, indem die Ausfuhren in die Gemeinschaft über das Unternehmen mit der niedrigeren Dumpingspanne gelenkt werden. Daher wurde der Schluß gezogen, daß für die beiden Unternehmen anhand ihrer gewogenen durchschnittlichen Dumpingspanne eine einzige Dumpingspanne festgesetzt werden sollte.
- (31) Die Dumpingspanne für die brasilianischen Unternehmen, die zur Mitarbeit an der Untersuchung der Kommission bereit waren, aber nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, wurde gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Grundentscheidung anhand der gewogenen durchschnittlichen Dumpingspanne der Unternehmen der Stichprobe ermittelt, wobei Dumpingspannen in Höhe von 0 % bzw. geringfü-

gige Dumpingspannen nicht berücksichtigt wurden. Für die nachstehend genannten Unternehmen ergab sich daher eine Dumpingspanne von 4,2 %, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft:

- Siderúrgica Alterosa Ltda,
- Insivi,
- Interlagos Siderúrgia Ltda,
- Companhia Siderúrgica Lagoa da Prata,
- Metalsider Ltda,
- Companhia Siderúrgica Pitanguí,
- Siderpa,
- Siderúrgica Valinho S.A.,
- Siderúrgica União Bondespachense,
- Viena Siderúrgica do Maranhão S.A.

- (32) Die Dumpingspanne für die nicht zur Mitarbeit bereiten Unternehmen einschließlich des unter Randnummer 12 genannten Unternehmens wurde gemäß Artikel 18 der Grundentscheidung anhand der verfügbaren Informationen ermittelt. Da ein Vergleich der Eurostat-Statistiken mit den Angaben aller zur Mitarbeit bereiten brasilianischen Ausführer/Hersteller über die Ausfuhren in die Gemeinschaft auf ein sehr hohes Maß an Mitarbeit hindeutete, kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß die Untersuchungsergebnisse die besten verfügbaren Informationen darstellten und daß es am angemessensten war, zu diesem Zweck die höchste Dumpingspanne zugrunde zu legen, die bei einem in die Stichprobe einbezogenen Ausführer/Hersteller festgestellt wurde, da es keinen Grund zu der Annahme gab, daß die Dumpingspanne eines nicht zur Mitarbeit bereiten Ausführers/Herstellers niedriger gewesen sein könnte. Dies wurde auch für notwendig erachtet, um die Ablehnung der Mitarbeit nicht zu belohnen. Daher wurde für die nicht zur Mitarbeit bereiten Ausführer/Hersteller in Brasilien eine Dumpingspanne von 6,5 %, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, zugrunde gelegt.

b) *Rußland und Ukraine*

- (33) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundentscheidung wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert für Brasilien mit dem obengenannten gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis Rußlands und der Ukraine verglichen.

Dabei ergaben sich für Rußland und die Ukraine Dumpingspannen von 2,6 bzw. 4 %, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft.

c) *Polen*

- (34) Die Kommission verglich die gewogenen durchschnittlichen Normalwerte gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundentscheidung mit den gewogenen durchschnittlichen Ausführpreisen der Ausführer/Hersteller.

Zwei zur Mitarbeit bereite polnische Unternehmen, Zaklad Wielkopiecowy Szczecin SP. Z.O.O. und Huta Szczecin S.A., behaupteten, sie würden zwei unabhängige Einheiten bilden. Die Untersuchung ergab jedoch, daß sie eng miteinander verbunden sind, da sie gemeinsame Manager, Arbeitnehmer, Betriebsstätten und Büros haben und eines der Unternehmen fast die Hälfte der Anteile des anderen Unternehmens hält. Aufgrund dieser engen Verbindung wäre im Fall der Ermittlung zweier unterschiedlicher Dumpingspannen die Gefahr groß gewesen, daß die Antidumpingmaßnahmen umgangen werden, indem die Ausfuhren in die Gemeinschaft über das Unternehmen mit der niedrigeren Dumpingspanne gelenkt werden. Daher wurde der Schluß gezogen, daß für diese beiden Unternehmen anhand ihrer gewogenen durchschnittlichen Dumpingspanne nur eine einzige Dumpingspanne festgesetzt werden sollte. Diese endgültige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, erreicht folgende Werte:

— Zaklad Wielkopiecowy Szczecin SP. Z.O.O.	12,8 %,
— Huta Szczecin S.A.	12,8 %.

- (35) Für die polnischen Ausführer, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch sich in anderer Weise meldeten, wurde die Dumpingspanne gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundentscheidung anhand der verfügbaren Informationen ermittelt. Da ein Vergleich der Eurostat-Statistiken mit den Angaben der zur Mitarbeit bereiten polnischen Ausführer/Hersteller über die Ausfuhren in die Gemeinschaft auf ein sehr hohes Maß an Mitarbeit hindeutete, kam die Kommission im Einklang mit dem unter Randnummer 31 beschriebenen Ansatz zu dem Ergebnis, daß für die nicht zur Mitarbeit bereiten Unternehmen die Dumpingspanne der zur Mitarbeit bereiten Unternehmen am angemessensten ist. Daher wurde für die nicht zur Mitarbeit bereiten Ausführer/Hersteller in Polen eine Dumpingspanne von 12,8 %, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, zugrunde gelegt.

d) *Tschechische Republik*

- (36) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundentscheidung wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert mit den Preisen der einzelnen Ausfuhrsgeschäfte in die Gemeinschaft verglichen, da die Ausfuhrpreise je nach Gebiet erheblich voneinander abwichen. Daher hätte ein Vergleich der gewogenen durchschnittlichen Normalwerte mit den gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreisen die Dumpingpraktiken nicht in vollem Umfang widerspiegelt.

Die endgültige Dumpingspanne für den einzigen zur Mitarbeit bereiten Ausführer in der Tschechi-

schen Republik, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, erreicht folgenden Wert:

— Vítkovice a.s.	7,4 %.
------------------	--------

- (37) Für die tschechischen Ausführer, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch sich in anderer Weise meldeten, wurde die Dumpingspanne gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundentscheidung anhand der verfügbaren Informationen ermittelt. Da ein Vergleich der Eurostat-Statistiken mit den Angaben des zur Mitarbeit bereiten tschechischen Ausführers über die Ausfuhren in die Gemeinschaft auf ein sehr hohes Maß an Mitarbeit hindeutete, kam die Kommission im Einklang mit dem unter Randnummer 31 beschriebenen Ansatz zu dem Ergebnis, daß für die nicht zur Mitarbeit bereiten Unternehmen die Dumpingspanne des zur Mitarbeit bereiten Unternehmens am angemessensten ist. Daher wurde für die nicht zur Mitarbeit bereiten Ausführer/Hersteller in der Tschechischen Republik eine Dumpingspanne von 7,4 %, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, zugrunde gelegt.

E. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (38) Alle Gemeinschaftshersteller übermittelten der Kommission nach entsprechender Aufforderung Informationen. Somit bilden die zur Mitarbeit bereiten Hersteller den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundentscheidung.

F. SCHÄDIGUNG

1. Vorbemerkungen

- (39) Bei der Schadensermittlung im Rahmen dieser Überprüfung prüfte die Kommission Angaben über die Zeit von 1992 bis zum 31. März 1996. Da sich der Untersuchungszeitraum auf 15 Monate erstreckte (1. Januar 1995 bis 31. März 1996), rechnete die Kommission die entsprechenden Angaben im Interesse eines fairen Vergleichs auf einen Zwölfmonatszeitraum um. Geographisch erstreckte sich die Untersuchung auf die Fünfzehnergemeinschaft. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß die Angaben über bestimmte Schadensindikatoren (z. B. Verbrauch und Marktanteil) in der Zeit vor 1995 für die drei neuen Mitgliedstaaten (Österreich, Finnland und Schweden) extrapoliert wurden.

2. Kumulierung

- (40) Die Kommission prüfte, ob die Einfuhren von Hämatit-Roheisen aus Brasilien, Polen, Rußland, der Ukraine und der Tschechischen Republik gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Grundentscheidung kumuliert bewertet werden sollten.
- (41) Die Kommission vertrat die Auffassung, daß alle in Artikel 3 Absatz 4 der Grundentscheidung aufgeführten Voraussetzungen für die Kumulierung der Einfuhren aus den fünf betroffenen Ländern erfüllt waren, das heißt, daß die Dumpingspanne jedes einzelnen Ausfuhrlandes nicht geringfügig war, daß die Einfuhren aus jedem Land nicht unerheblich waren und daß eine kumulative Beurteilung der Auswirkungen der Einfuhren angesichts des Wettbewerbs zwischen den eingeführten Waren und der gleichartigen Gemeinschaftsware angemessen war. Die Kommission kam zu dem Schluß, daß sich das Hämatit-Roheisen mit Ursprung in den fünf betroffenen Ländern in jeder Hinsicht ähnelt, austauschbar ist und in der Gemeinschaft über ähnliche Vertriebskanäle und unter ähnlichen Geschäftsbedingungen vermarktet wird wie die in der Gemeinschaft hergestellte und verkaufte Ware. Daher wird die Auffassung vertreten, daß das eingeführte Hämatit-Roheisen sowohl untereinander als auch mit dem in der Gemeinschaft hergestellten und verkauften Hämatit-Roheisen konkurriert.

Daher wurden die Einfuhren aus den fünf betroffenen Ländern kumulativ beurteilt.

3. Gemeinschaftsverbrauch

- (42) Der sichtbare Gemeinschaftsverbrauch wurde durch Addition der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt und der Einfuhren aus sämtlichen Drittländern in die Gemeinschaft ermittelt. Danach erhöhte sich der Verbrauch zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum von 826 961 Tonnen auf 989 622 Tonnen, doch war die Entwicklung von Jahr zu Jahr uneinheitlich.

4. Volumen und Marktanteile der gedumpten Einfuhren

- (43) Die gedumpten Einfuhren aus allen betroffenen Ländern erhöhten sich zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum erheblich, und zwar von 441 226 Tonnen auf 746 251 Tonnen.
- (44) In den Eurostat-Angaben, auf die sich diese Feststellungen stützen, wurde bis Anfang 1993 nicht zwischen den Einfuhren aus der Tschechischen Republik und denjenigen aus der Slowakischen Republik unterschieden. Den vorliegenden Informationen ist jedoch zu entnehmen, daß es in der Slowakischen Republik keinen Ausführer/Hersteller von Roheisen gibt.

Außerdem wurde in den Eurostat-Angaben erst ab 1992 genau zwischen den Einfuhren aus den

Ländern auf dem Gebiet der ehemaligen UdSSR unterschieden.

- (45) Der Marktanteil der gedumpten Einfuhren aus allen betroffenen Ländern erhöhte sich von 53 % im Jahr 1992 auf 75 % im Untersuchungszeitraum.

5. Preise der gedumpten Einfuhren

- (46) Die gewogenen durchschnittlichen cif-Preise aller Einfuhren erhöhten sich zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum. Die cif-Preise der Einfuhren aus Brasilien und der Ukraine waren nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen im Januar 1994 höher als der Mindestpreis von 149 ECU/t. Die Preise der Einfuhren aus Polen waren 1994 niedriger als dieser Mindestpreis, erhöhten sich danach aber deutlich. Auch die Preise der Einfuhren aus Rußland waren 1994 niedriger als der Mindestpreis, stiegen danach aber ebenfalls. Im Fall der Tschechischen Republik wurden erst im Januar 1996 endgültige Maßnahmen eingeführt und ein Verpflichtungsangebot eines bestimmten Ausführers/Herstellers angenommen, wobei der Mindestpreis (149 ECU/t) zugrunde gelegt wurde. Somit waren die Maßnahmen betreffend die Tschechische Republik am Ende des Untersuchungszeitraums dieser Überprüfung (31. März 1996) erst seit weniger als drei Monaten in Kraft.
- (47) Zur Prüfung der Frage, ob die Ausführer/Hersteller die Preise der Gemeinschaftshersteller unterboten, verglich die Kommission die gewogenen Durchschnittspreise der Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt mit den vergleichbaren gewogenen Durchschnittspreisen aller Ausfuhrländer auf einer vergleichbaren Handelsstufe, d. h. auf der Stufe ab Lager des Einführers/Herstellers bzw. ab Werk des Gemeinschaftsherstellers, verzollt, wobei anhand der verfügbaren Informationen eine Berichtigung für die nach der Einfuhr verzeichneten Kosten und Gewinne vorgenommen wurde. Im Fall der Gemeinschaftshersteller wurden die Preise herangezogen, die unabhängigen Abnehmern in Rechnung gestellt und gegebenenfalls auf die Stufe ab Werk gebracht wurden.

- (48) Dieser Vergleich ergab für die einzelnen betroffenen Länder folgende Preisunterbietungsspannen im Untersuchungszeitraum:

— Brasilien	3 %,
— Polen	7 %,
— Rußland	4 %,
— Ukraine	7 %,
— Tschechische Republik	21 %.

6. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

Vorbemerkungen

- (49) Während der Antidumpinguntersuchung, die zur Einführung von Antidumpingzöllen auf die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Brasilien, Polen, Rußland und der Ukraine führte,

waren sieben Gemeinschaftshersteller auf dem Markt tätig. Seit 1993 stellten fünf dieser Hersteller ihre Produktion ein.

Bei vier dieser fünf Gemeinschaftsunternehmen handelt es sich um große Stahlhersteller, für die die Produktion von Hämatit-Roheisen nur von ganz untergeordneter Bedeutung war. Im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen beschlossen diese Unternehmen, sich auf ihre Hauptzeugnisse zu konzentrieren und die Produktion von Hämatit-Roheisen einzustellen. Bei dem fünften Unternehmen entfielen 33 % seiner Gesamtproduktion auf die betroffene Ware und 67 % auf Ferromangan (für dessen Herstellung der selbe Hochofen verwendet wird). Die Einstellung der Produktion war vor allem auf den Beschluß des Unternehmens zurückzuführen, Ferromangan aus anderen Quellen zu beziehen und daher den Hochofen nicht länger zu betreiben.

Daher verblieben am Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung nur noch zwei Gemeinschaftshersteller, von denen einer während des Bezugszeitraums (1992 bis September 1995) größtenteils unter Insolvenzverwaltung stand und effektiv zahlungsunfähig war. Das zweite Unternehmen befand sich in einer besseren finanziellen Lage, verzeichnete jedoch dennoch Verluste.

- (50) Aufgrund dieser Situation wird nachstehend bei den Schadensindikatoren getrennt auf die Gemeinschaftshersteller insgesamt und auf die beiden verbleibenden Gemeinschaftshersteller eingegangen.

Produktion

- (51) Die Produktion der betroffenen Ware verringerte sich insgesamt von 443 724 Tonnen im Jahr 1992 auf 297 527 Tonnen im Jahr 1994 und 238 154 Tonnen im Untersuchungszeitraum, was einem Rückgang um 46 % im Bezugszeitraum insgesamt und einem Rückgang um 20 % zwischen 1994 und dem Untersuchungszeitraum entspricht. Dabei ist zu berücksichtigen, daß fünf Gemeinschaftshersteller ihre Produktion einstellten.
- (52) Die Produktion der beiden verbleibenden Gemeinschaftshersteller verringerte sich von 273 187 Tonnen im Jahr 1992 auf 253 527 Tonnen im Jahr 1994 und 232 314 Tonnen im Untersuchungszeitraum, was einem Rückgang von 15 % im Bezugszeitraum insgesamt und einem Rückgang um 8 % zwischen 1994 und dem Untersuchungszeitraum entspricht. Hier ist darauf hinzuweisen, daß das Unternehmen, das unter Insolvenzverwaltung stand, die betroffene Ware in den ersten neun Monaten des Untersuchungszeitraums nicht herstellte.

Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (53) Die Verkäufe sämtlicher Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt verringerten sich von

363 882 Tonnen im Jahr 1992 auf 269 867 Tonnen im Jahr 1994 und 219 693 Tonnen im Untersuchungszeitraum, während die Verkäufe der beiden verbleibenden Gemeinschaftshersteller von 246 476 Tonnen im Jahr 1992 auf 230 867 Tonnen im Jahr 1994 und 201 673 Tonnen im Untersuchungszeitraum zurückgingen.

Marktanteil

- (54) Der Vergleich der Verkäufe mit dem sichtbaren Gemeinschaftsverbrauch zeigt, daß sich der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller im Bezugszeitraum verringerte, und zwar von 44 % im Jahr 1992 auf 27 % im Jahr 1994 und 22 % im Untersuchungszeitraum. Der Marktanteil der beiden verbleibenden Hersteller ging von 30 % im Jahr 1992 auf 23 % im Jahr 1994 und 20 % im Untersuchungszeitraum zurück.

Kapazität, Kapazitätsauslastung

- (55) Aufgrund der Betriebsstillegungen verringerte sich die gesamte Produktionskapazität im Bezugszeitraum um 45 % von 1 817 000 Tonnen auf 991 334 Tonnen. Die Kapazität der beiden verbleibenden Hersteller belief sich konstant auf 890 000 Tonnen.
- (56) Die Kapazitätsauslastung ist aufgrund der Betriebsstillegungen und der besonderen Lage des Herstellers unter Insolvenzverwaltung als Schadensindikator nicht sehr aussagekräftig.

Lagerbestände

- (57) Die Lagerbestände der Gemeinschaftshersteller verringerten sich von 151 485 Tonnen im Jahr 1992 auf 33 207 Tonnen im Untersuchungszeitraum. Aufgrund der Betriebsstillegungen und der damit einhergehenden Auflösung der Lagerbestände sind diese Daten jedoch nicht aussagekräftig. Die Lagerbestände der beiden verbleibenden Hersteller verringerten sich im Bezugszeitraum von 43 417 Tonnen auf 33 207 Tonnen. Der unter Insolvenzverwaltung stehende Hersteller, der die Produktion eingestellt hatte, verkaufte die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum mehrere Monate aus Lagerbeständen.

Preisentwicklung

- (58) Die Verkaufspreise der betroffenen Ware im gesamten Bezugszeitraum liegen nur für die beiden verbleibenden Gemeinschaftshersteller vor. Danach verringerte sich der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis in der Gemeinschaft von 167 ECU/t im Jahr 1992 auf 144 ECU/t im Jahr 1993 und stieg dann nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen auf 158 ECU/t im Jahr 1994 und 174

ECU/t im Untersuchungszeitraum. Dies entspricht einem Preisanstieg um 4 % zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum und um 21 % zwischen 1993 und dem Untersuchungszeitraum.

Rentabilität

- (59) Angaben über die Rentabilität liegen nur für die beiden verbleibenden Unternehmen vor. Diese Unternehmen verzeichneten im Bezugszeitraum Verluste, die sich allerdings verringerten. Die gewogenen durchschnittlichen Verluste beliefen sich 1992 auf 36 % des Umsatzes, 1994 auf 19 % und im Untersuchungszeitraum auf 7 %.

Beschäftigung

- (60) Die Zahl der Beschäftigten bei den beiden verbleibenden Unternehmen verringerte sich zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum um 14 % von 444 auf 384.

Schlußfolgerung zur Schädigung

- (61) Die Untersuchung ergab, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft trotz der Einführung der Antidumpingmaßnahmen Betriebe stilllegte (was allerdings in erster Linie auf andere Gründe als die gedumpte Einfuhren zurückzuführen war) und einen Produktions- und Verkaufsrückgang sowie Marktanteileinbußen verzeichnete. Dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gelang es nicht, wieder die Gewinnzone zu erreichen.

G. SCHADENSURSACHE

1. Vorbemerkung

- (62) In den Entscheidungen Nr. 1751/94/EGKS und Nr. 55/96/EGKS hatte die Kommission festgestellt, daß die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in Brasilien, Polen, Rußland, der Ukraine und der Tschechischen Republik eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht hatten. Im Rahmen dieser Überprüfung sollte ermittelt werden, ob die betroffenen Einfuhren weiterhin eine solche Schädigung verursachten.

2. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (63) Zwar war zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum ein deutlicher Anstieg des Volumens und des Marktanteils der Einfuhren aus den betroffenen Ländern zu beobachten, doch erhöhten sich die Preise dieser Einfuhren nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Jahr 1994 im allgemeinen beträchtlich, so daß sie über dem Mindestpreis lagen.

- (64) Die Nachfrage in der Gemeinschaft ist seit jeher deutlich größer als die Produktionskapazität der Gemeinschaftshersteller. Vor den Betriebsstilllegungen konnten die Gemeinschaftshersteller bestenfalls 45 % bis 50 % der Nachfrage decken. Daher waren die Gemeinschaftshersteller weniger über das Volumen und den Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern besorgt als vielmehr über deren Preise.

- (65) Die Zusammensetzung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft änderte sich im Bezugszeitraum, da fünf Hersteller die Produktion der betroffenen Ware seit 1993 einstellten. Der Beschluß dieser Unternehmen, die Produktion der betroffenen Ware einzustellen, wurde zwar möglicherweise durch den Preis der Einfuhren von Hämatit-Roheisen beeinflusst, war jedoch nicht in erster Linie auf diese Einfuhren zurückzuführen.

- (66) Die Herstellung von Hämatit-Roheisen ist die Haupteinnahmequelle für die beiden verbleibenden Gemeinschaftshersteller. Bekanntlich ergab die Untersuchung, daß eines dieser Unternehmen während des Bezugszeitraums größtenteils unter Insolvenzverwaltung stand und effektiv zahlungsunfähig war. Dieses Unternehmen stellte die Produktion der betroffenen Ware im Januar 1995 für neun Monate ein.

Das zweite Unternehmen befand sich zwar in einer besseren finanziellen Lage, verzeichnete aber im Bezugszeitraum dennoch Verluste, was in erster Linie auf die sehr hohen Sozialkosten im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen zurückzuführen war. Eine Neuberechnung der Rentabilität ohne Berücksichtigung dieser Sozialkosten zeigte, daß dieses Unternehmen zwar 1992 und 1993 Verluste verzeichnete, 1994, 1995 und im Untersuchungszeitraum jedoch bescheidene Gewinne erwirtschaftete.

3. Schlußfolgerung

- (67) Im Verlauf der Überprüfung stellte die Kommission somit fest, daß sich die Zusammensetzung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft deutlich änderte, da es nur noch zwei Hersteller von Hämatit-Roheisen gibt. Außerdem zeigte die Untersuchung, daß die verbleibenden Hersteller vor und während des Bezugszeitraums mit Schwierigkeiten konfrontiert waren und weiterhin Verluste verzeichneten, auch wenn diese rückläufig waren. Dabei handelte es sich jedoch um Strukturprobleme, die nicht mit den gedumpten Einfuhren im Zusammenhang standen. Trotz eines deutlichen Anstiegs der Preise der Einfuhren nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen mußte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weiterhin mit Schwierigkeiten kämpfen.

- (68) Daher wird der Schluß gezogen, daß die gedumpten Einfuhren nicht nennenswert zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitragen, die weitgehend auf andere Faktoren als die Einfuhren aus den betroffenen Ländern zurückzuführen ist.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Vorbemerkungen

- (69) Die Kommission prüfte, ob die Aufrechterhaltung der Maßnahmen oder aber ihre Änderung bzw. Aufhebung im Interesse der Gemeinschaft liegt.
- (70) Dazu sandte die Kommission allen bekanntermaßen betroffenen Parteien einschließlich des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer/Händler und der gewerblichen Abnehmer Fragebogen zu. Sie erhielt nur in begrenztem Umfang Antworten von den Abnehmern sowie von den Einführern/Händlern der betroffenen Ware.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) *Natur und Struktur des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft*

- (71) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verarbeitet im wesentlichen den Rohstoff (normalerweise Eisenerz und Koks) in einem Hochofen bei Temperaturen von über 1 000 °C zu Hämatit-Roheisen. Das flüssige Eisen wird anschließend zu Masseln gegossen, gekühlt, eingelagert und danach verkauft. Bei Hämatit-Roheisen handelt es sich um ein grundlegendes, technologisch einfaches Eisenerzeugnis, das als Rohstoff zur Herstellung von Grauguß verwendet wird.
- (72) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft setzt sich aus zwei Unternehmen zusammen, von denen das eine im Nordosten Italiens und das andere im Nordwesten Deutschlands angesiedelt ist. Bei beiden Unternehmen handelt es sich um relativ kleine Betriebe, die im Untersuchungszeitraum insgesamt 393 Personen beschäftigten. Hämatit-Roheisen ist das wichtigste Erzeugnis dieser Unternehmen: Auf dieses Roheisen entfielen im Untersuchungszeitraum jeweils rund 85 % des Umsatzes der Unternehmen.
- (73) Die Gesamtproduktion der betroffenen Ware im Untersuchungszeitraum belief sich auf rund 230 000 Tonnen, die fast ausschließlich auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft wurden. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft kann bestenfalls

rund 30 % der Nachfrage in der Gemeinschaft decken.

b) *Auswirkungen der Aufrechterhaltung bzw. der Aufhebung der Maßnahmen*

- (74) Die Untersuchung ergab, daß es aufgrund der Natur der Schwierigkeiten der Gemeinschaftshersteller unwahrscheinlich ist, daß der Wirtschaftszweig von diesen Maßnahmen profitieren wird.
- (75) Außerdem ist zu betonen, daß die Unternehmen, die zuvor die Produktion von Roheisen eingestellt hatten, trotz der Einführung der Antidumpingmaßnahmen und der anschließenden deutlichen Preiserhöhung diese Produktion nicht wiederaufnahmen.

3. Interessen der anderen Parteien

- (76) Aufgrund dieser Schlußfolgerungen erscheint es nicht notwendig, die Auswirkungen der Maßnahmen auf die anderen interessierten Parteien zu prüfen.

I. SCHLUSSFOLGERUNG

- (77) Aufgrund der Feststellungen zur Schädigung, zur Schadensursache und zum Interesse der Gemeinschaft sollte das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Hämatit-Roheisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Polen, Rußland und der Ukraine eingestellt werden, und die Maßnahmen sollten aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Hämatit-Roheisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Polen, Rußland und der Ukraine wird eingestellt.

Artikel 2

Die Entscheidungen Nr. 1751/94/EGKS und Nr. 55/96/EGKS werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EG) Nr. 963/98 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1998

zur Festlegung der Vermarktungsnormen für Blumenkohl/Karfiol und Artischocken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2520/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Blumenkohl/Karfiol⁽³⁾ und Artischocken sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 unter den Erzeugnissen aufgeführt, für die Vermarktungsnormen festzulegen sind. In Anhang II/1 der Verordnung Nr. 23 des Rates vom 4. April 1962 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 888/97⁽⁵⁾, sind gemeinsame Qualitätsnormen für Blumenkohl/Karfiol festgelegt worden. In Anhang I/6 der Verordnung Nr. 58 der Kommission vom 15. Juni 1962 zur Festsetzung gemeinsamer Qualitätsnormen für einige Erzeugnisse in Anhang I B der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 888/97, sind Normen für Artischocken festgelegt worden. Diese Normen entsprechen nicht mehr den Marktbedürfnissen.

Die genannte Regelung ist deshalb neu zu fassen, und die Verordnung Nr. 23 sowie Anhang I/6 der Verordnung Nr. 58 sind aufzuheben. Zur Erzielung einer weltweiten Markttransparenz empfiehlt es sich, die von der UN-Wirtschaftskommission für Europa empfohlenen UN/ECE-Normen für Blumenkohl/Karfiol und Artischocken zu berücksichtigen.

Dank Anwendung dieser Normen muß es möglich sein, eine Marktbelieferung mit Erzeugnissen minderer Qualität zu verhindern, die Erzeugung auf die Anforderungen der Verbraucher auszurichten, den Handel auf der

Grundlage eines lautereren Wettbewerbs zu erleichtern und so zur Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung beizutragen.

Die betreffenden Normen gelten auf allen Vermarktungsstufen. Der Transport über weite Strecken, eine längere Lagerung oder die verschiedenen Behandlungen, denen die Erzeugnisse ausgesetzt sind, können gewisse Qualitätsminderungen zur Folge haben, die in ihrer biologischen Entwicklung oder ihrer mehr oder weniger leichten Verderblichkeit begründet sind. Dieser Tatsache ist bei der Anwendung der Norm auf den Vermarktungsstufen nach dem Versand Rechnung zu tragen. Da es sich bei der Klasse Extra um sorgfältig sortierte und verpackte Erzeugnisse handelt, ist bei diesen lediglich der gegebenenfalls verminderte Frische- und Prallheitsgrad zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Vermarktungsnormen für Blumenkohl/Karfiol des KN-Codes 0704 10 und für Artischocken des KN-Codes 0709 10 00 sind in den Anhängen I und II festgesetzt.

(2) Die Normen gelten auf allen Vermarktungsstufen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

Die Erzeugnisse dürfen jedoch auf den dem Versand nachgelagerten Vermarktungsstufen folgendes aufweisen:

- einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad;
- geringfügige Veränderungen aufgrund biologischer Entwicklungsvorgänge und der Verderblichkeit der Erzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Klasse „Extra“.

Artikel 2

Die Verordnung Nr. 23 und Anhang I/6 der Verordnung Nr. 58 werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.

⁽³⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 der Beitrittsakte 1994.

⁽⁴⁾ ABl. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.

⁽⁵⁾ ABl. L 126 vom 17. 5. 1997, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. 56 vom 7. 7. 1962, S. 1606/62.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

NORM FÜR BLUMENKOHL/KARFIOL

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Blumenkohl/Karfiol der aus *Brassica oleracea* L. convar. *botrytis* (L.) Alef. var. *botrytis* hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Blumenkohl/Karfiol für die industrielle Verarbeitung fällt nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die der Blumenkohl/Karfiol nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen muß.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen muß Blumenkohl/Karfiol vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein:

- ganz,
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
- von frischem Aussehen,
- praktisch frei von Schädlingen,
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Entwicklung und Zustand des Blumenkohls/Karfiols müssen so sein, daß er

- Transport und Hantierung aushält und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort ankommt.

B. Klasseneinteilung

Blumenkohl/Karfiol wird in die drei nachstehenden definierten Klassen eingeteilt:

i) Klasse „Extra“

Blumenkohl/Karfiol dieser Klasse muß von höchster Qualität sein. Er muß die typische Form, Entwicklung und Färbung der Sorte aufweisen.

Die Köpfe müssen sein:

- gut geformt, fest, kompakt,
- sehr dicht stehend,
- gleichmäßig weiß oder leicht cremefarbig⁽¹⁾,
- und dürfen keine Mängel aufweisen, mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Fehler, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse, ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

Wird der Blumenkohl/Karfiol „mit Blättern“ oder „gestutzt“ in den Verkehr gebracht, so müssen die Blätter ein frisches Aussehen haben.

ii) Klasse I

Blumenkohl/Karfiol dieser Klasse muß von guter Qualität sein. Er muß die typischen Merkmale der Sorte aufweisen.

⁽¹⁾ Die Vermarktung von Blumenkohl/Karfiol violetter/purpurfarbener oder grüner Sorten ist jedoch zulässig, sofern die Köpfe die für die betreffende Klasse vorgesehenen Merkmale aufweisen.

Die Köpfe müssen sein:

- fest,
- dicht stehend,
- weiß bis elfenbein- oder cremefarbig⁽¹⁾,
- frei von Fehlern wie Flecken, Blattauswuchs zwischen den Blumen, Frostspuren, Quetschungen.

Die Köpfe dürfen folgende leichte Fehler aufweisen, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- einen leichten Form- oder Entwicklungsfehler,
- einen leichten Farbfehler,
- einen sehr leichten Flaum.

Wird der Blumenkohl/Karfiol „mit Blättern“ oder „gestutzt“ in den Verkehr gebracht, so müssen die Blätter ein frisches Aussehen haben.

iii) Klasse II

Zu dieser Klasse gehört Blumenkohl/Karfiol, der nicht in die höheren Klassen eingestuft werden kann, der aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entspricht.

Die Köpfe dürfen sein:

- leicht verformt,
- etwas lose stehend,
- von gelblicher Farbe⁽¹⁾.

Sie dürfen aufweisen:

- leichte Spuren von Sonnenbrand,
- Blattauswuchs zwischen den Blumen, jedoch höchstens 5 kleine blaßgrüne Blätter,
- leichten Flaum (ausgenommen jeder Flaum, der sich feucht oder fettig anfühlt).

Zulässig sind auch höchstens zwei der folgenden Fehler, sofern der Blumenkohl/Karfiol seine wesentlichen Eigenschaften hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behält:

- leichte Spuren von Schädlings- oder Krankheitsbefall,
- leichter oberflächlicher Frostschaden,
- leichte Quetschungen.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größe wird nach dem größten Querdurchmesser bestimmt. Der Mindestdurchmesser beträgt 11 cm; der Unterschied zwischen dem kleinsten und dem größten Kopf in einem Packstück darf 4 cm nicht übersteigen.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. Gütetoleranzen

i) Klasse „Extra“

5 % nach Anzahl Köpfe, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse I — genügen.

ii) Klasse I

10 % nach Anzahl Köpfe, die nicht den Eigenschaften der Klasse I entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen.

iii) Klasse II

10 % nach Anzahl Köpfe, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

⁽¹⁾ Die Vermarktung von Blumenkohl/Karfiol violetter/purpurfarbener oder grüner Sorten ist jedoch zulässig, sofern die Köpfe die für die betreffende Klasse vorgesehenen Merkmale aufweisen.

B. Größentoleranzen

In allen Klassen: 10 % nach Anzahl Köpfe, die nicht den Anforderungen der Größensortierung und/oder der angegebenen Größe entsprechen, aber der nächsthöheren und/oder nächstniedrigeren Größe als der auf dem Packstück angegebenen, wobei der Mindestdurchmesser für Köpfe der kleinsten Größe 10 cm beträgt.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG**A. Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstücks muß einheitlich sein und darf nur Blumenkohl/Karfiol gleichen Ursprungs, gleichen Handelstyps, gleicher Güte und gleicher Größe umfassen. Außerdem müssen in der Klasse „Extra“ die Köpfe eines Packstücks einheitlich in der Farbe sein.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muß für den Gesamtinhalt repräsentativ sein.

B. Verpackung

Der Blumenkohl/Karfiol muß so verpackt sein, daß er angemessen geschützt ist.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muß neu, sauber und so beschaffen sein, daß es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben, ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet wird.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

C. Aufmachung

Der Blumenkohl/Karfiol kann folgendermaßen aufgemacht sein:

- i) „mit Blättern“: Blumenkohl/Karfiol mit gesunden und grünen Blättern, die in Zahl und Länge ausreichen, um den Kopf vollständig zu bedecken und zu schützen. Der Strunk muß kurz unterhalb der Schutzblätter abgeschnitten sein;
- ii) „ohne Blätter“: Blumenkohl/Karfiol frei von allen Blättern und dem nicht eßbaren Teil des Strunks. Zulässig sind höchstens 5 kleine, zarte, blaßgrüne ganze Blätter, die dem Kopf dicht anliegen;
- iii) „gestutzt“: Blumenkohl/Karfiol, der von einer Anzahl Blätter umgeben ist, die genügen, den Kopf zu schützen. Die Blätter müssen grün und gesund und auf höchstens 3 cm unter der höchsten Kopfwölbung gestutzt sein. Der Strunk muß kurz unterhalb der Schutzblätter abgeschnitten sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muß zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

A. Identifizierung

Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muß die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder eine entsprechende Abkürzung) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein.

B. Art des Erzeugnisses

- „Blumenkohl/Karfiol“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- Name des Handelstyps bei violetter/purpurfarbenem oder grünem Blumenkohl/Karfiol.

C. Ursprung des Erzeugnisses

- Ursprungsland und — wahlfrei — Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe, ausgedrückt durch den Mindest- und Höchstdurchmesser, oder Stückzahl.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

ANHANG II

NORM FÜR ARTISCHOCKEN

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Artischocken der aus *Cynara scolymus* L. hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Artischocken für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die die Artischocken nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen die Artischocken vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein:

- ganz,
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
- von frischem Aussehen, insbesondere ohne Anzeichen von Welke,
- praktisch frei von Schädlingen,
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Die Stiele müssen glatt abgeschnitten und dürfen nicht länger als 10 cm sein (letztere Bestimmung gilt nicht für Artischocken, die in Bündeln aufgemacht sind, d. h. aus einer gewissen Anzahl Artischocken bestehen, die an ihren Stielen zusammengebunden sind, und für Artischocken der Sorte „Spinoso“).

Entwicklung und Zustand der Artischocken müssen so sein, daß sie

- Transport und Hantierung aushalten und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. Klasseneinteilung

Artischocken werden in die drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) Klasse „Extra“

Artischocken dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte und/oder des Handelstyps aufweisen. Die Mittelblätter müssen der Sorte entsprechend gut geschlossen sein.

Sie dürfen keine Mängel aufweisen, mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Hautfehler der Blätter, sofern diese Fehler das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

Der Blütenhüllboden darf keine beginnende Verholzung aufweisen.

ii) Klasse I

Artischocken dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte und/oder des Handelstyps aufweisen. Die Mittelblätter müssen der Sorte entsprechend gut geschlossen sein.

Die folgenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- ein leichter Formfehler,
- leichte Frostschäden (Risse),
- sehr leichte Quetschungen.

Der Blütenhüllboden darf keine beginnende Verholzung aufweisen.

iii) *Klasse II*

Zu dieser Klasse gehören Artischocken, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen. Sie dürfen leicht geöffnet sein.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern die Artischocken ihre wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:

- Formfehler,
- Frostschäden,
- leichte Quetschungen,
- leichte Flecken auf den äußeren Blättern,
- beginnende Verholzung des Blütenhüllbodens.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größe wird nach dem größten Querdurchmesser bestimmt.

Der Mindestdurchmesser beträgt 6 cm.

Die folgende Größenskala ist für Artischocken der Klassen „Extra“ und I verbindlich und für Artischocken der Klasse II wahlfrei:

- Durchmesser von mindestens 13 cm,
- Durchmesser von 11 cm einschließlich bis 13 cm ausschließlich,
- Durchmesser von 9 cm einschließlich bis 11 cm ausschließlich,
- Durchmesser von 7,5 cm einschließlich bis 9 cm ausschließlich,
- Durchmesser von 6 cm einschließlich bis 7,5 cm ausschließlich.

Darüber hinaus ist für Artischocken der Handelstypen „Poivrade“ und „Bouquet“ ein Durchmesser von 3,5 cm einschließlich bis 6 cm ausschließlich zulässig.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. **Gütetoleranzen**i) *Klasse „Extra“*

5 % nach Anzahl Artischocken, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse I — genügen.

ii) *Klasse I*

10 % nach Anzahl Artischocken, die nicht den Eigenschaften der Klasse I entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen.

iii) *Klasse II*

10 % nach Anzahl Artischocken, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

B. **Größentoleranzen**

In allen Klassen: 10 % nach Anzahl Artischocken, die nicht den Anforderungen der Größensortierung und/oder der angegebenen Größe entsprechen, jedoch der nächsthöheren und/oder nächstniedrigeren Größe als der angegebenen, wobei für Artischocken der kleinsten Größe (6 bis 7,5 cm) ein Durchmesser von mindestens 5 cm vorgeschrieben ist.

Für Artischocken der Handelstypen „Poivrade“ oder „Bouquet“ werden keine Größentoleranzen gewährt.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. **Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstücks muß einheitlich sein und darf nur Artischocken gleichen Ursprungs, gleicher Sorte bzw. gleichen Handelstyps, gleicher Güte und gleicher Größe (falls nach Größen sortiert ist) umfassen.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muß für den Gesamthalt repräsentativ sein.

B. Verpackung

Die Artischocken müssen so verpackt sein, daß sie angemessen geschützt sind.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muß neu, sauber und so beschaffen sein, daß es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben, ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muß zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

A. Identifizierung

Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muß die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder eine entsprechende Abkürzung) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein.

B. Art des Erzeugnisses

- „Artischocken“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- Name der Sorte bei der Klasse „Extra“,
- gegebenenfalls „Poivrade“ oder „Bouquet“,
- gegebenenfalls „Spinoso“.

C. Ursprung des Erzeugnisses

Ursprungsland und — wahlfrei — Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Stückzahl,
- Größe (falls nach Größen sortiert ist), ausgedrückt durch den Mindest- und Höchstdurchmesser der Artischocken.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

VERORDNUNG (EG) Nr. 964/98 DER KOMMISSION**vom 7. Mai 1998****zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem nicht erledigten Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 897/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Markt für Milcherzeugnisse ist durch eine gewisse Instabilität gekennzeichnet. Es muß deshalb verhindert werden, daß aus spekulativen Gründen Anträge gestellt werden, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Ausführern und eine Unterbrechung der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse während des fraglichen verbleibenden Zeitraums zur Folge haben könnten. Die Ertei-

lung von Lizenzen sollte deshalb für bestimmte Erzeugnisse vorübergehend ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von im Anhang genannten Milcherzeugnissen wird für den Zeitraum vom 8. bis 14. Mai 1998 ausgesetzt, ausgenommen Lizenzen für die Bestimmung „970“.
- (2) Den am 4. Mai 1998 eingereichten Anträgen, die noch nicht erledigt sind, für die aber ab 11. Mai 1998 Lizenzen für im Anhang genannte Milcherzeugnisse erteilt werden müßten, wird stattgegeben.
- (3) Den ab 5. Mai 1998 eingereichten Anträgen, die noch nicht erledigt sind, für die aber ab 12. Mai 1998 Lizenzen für die im Anhang genannten Milcherzeugnisse erteilt werden müßten, wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.⁽³⁾ ABl. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. L 126 vom 28. 4. 1998, S. 22.

ANHANG

Erzeugniscode	Erzeugniscode	Erzeugniscode	Erzeugniscode
0401 10 10 9000	0402 21 99 9700	0402 99 39 9300	0404 90 23 9917
0401 10 90 9000	0402 21 99 9900	0402 99 39 9500	0404 90 23 9919
0401 20 11 9100	0402 29 15 9200	0402 99 91 9000	0404 90 23 9931
0401 20 11 9500	0402 29 15 9300	0402 99 99 9000	0404 90 23 9933
0401 20 19 9100	0402 29 15 9500	0403 10 11 9400	0404 90 23 9935
0401 20 19 9500	0402 29 15 9900	0403 10 11 9800	0404 90 23 9937
0401 20 91 9100	0402 29 19 9200	0403 10 13 9800	0404 90 23 9939
0401 20 91 9500	0402 29 19 9300	0403 10 19 9800	0404 90 29 9110
0401 20 99 9100	0402 29 19 9500	0403 10 31 9400	0404 90 29 9115
0401 20 99 9500	0402 29 19 9900	0403 10 31 9800	0404 90 29 9120
0401 30 11 9100	0402 29 91 9100	0403 10 33 9800	0404 90 29 9130
0401 30 11 9400	0402 29 91 9500	0403 10 39 9800	0404 90 29 9135
0401 30 11 9700	0402 29 99 9100	0403 90 11 9000	0404 90 29 9150
0401 30 19 9100	0402 29 99 9500	0403 90 13 9200	0404 90 29 9160
0401 30 19 9400	0402 91 11 9110	0403 90 13 9300	0404 90 29 9180
0401 30 19 9700	0402 91 11 9120	0403 90 13 9500	0404 90 81 9100
0401 30 31 9100	0402 91 11 9310	0403 90 13 9900	0404 90 81 9910
0401 30 31 9400	0402 91 11 9350	0403 90 19 9000	0404 90 81 9950
0401 30 31 9700	0402 91 11 9370	0403 90 31 9000	0404 90 83 9110
0401 30 39 9100	0402 91 19 9110	0403 90 33 9200	0404 90 83 9130
0401 30 39 9400	0402 91 19 9120	0403 90 33 9300	0404 90 83 9150
0401 30 39 9700	0402 91 19 9310	0403 90 33 9500	0404 90 83 9170
0401 30 91 9100	0402 91 19 9350	0403 90 33 9900	0404 90 83 9911
0401 30 91 9400	0402 91 19 9370	0403 90 39 9000	0404 90 83 9913
0401 30 91 9700	0402 91 31 9100	0403 90 51 9100	0404 90 83 9915
0401 30 99 9100	0402 91 31 9300	0403 90 51 9300	0404 90 83 9917
0401 30 99 9400	0402 91 39 9100	0403 90 53 9000	0404 90 83 9919
0401 30 99 9700	0402 91 39 9300	0403 90 59 9110	0404 90 83 9931
0402 21 11 9200	0402 91 51 9000	0403 90 59 9140	0404 90 83 9933
0402 21 11 9300	0402 91 59 9000	0403 90 59 9170	0404 90 83 9935
0402 21 11 9500	0402 91 91 9000	0403 90 59 9310	0404 90 83 9937
0402 21 11 9900	0402 91 99 9000	0403 90 59 9340	0404 90 89 9130
0402 21 17 9000	0402 99 11 9110	0403 90 59 9370	0404 90 89 9150
0402 21 19 9300	0402 99 11 9130	0403 90 59 9510	0404 90 89 9930
0402 21 19 9500	0402 99 11 9150	0403 90 59 9540	0404 90 89 9950
0402 21 19 9900	0402 99 11 9310	0403 90 59 9570	0404 90 89 9990
0402 21 91 9100	0402 99 11 9330	0403 90 61 9100	2309 10 70 9100
0402 21 91 9200	0402 99 11 9350	0403 90 61 9300	2309 10 70 9200
0402 21 91 9300	0402 99 19 9110	0403 90 63 9000	2309 10 70 9300
0402 21 91 9400	0402 99 19 9130	0403 90 69 9000	2309 10 70 9500
0402 21 91 9500	0402 99 19 9150	0404 90 21 9100	2309 10 70 9600
0402 21 91 9600	0402 99 19 9310	0404 90 21 9910	2309 10 70 9700
0402 21 91 9700	0402 99 19 9330	0404 90 21 9950	2309 10 70 9800
0402 21 91 9900	0402 99 19 9350	0404 90 23 9120	2309 90 70 9100
0402 21 99 9100	0402 99 31 9110	0404 90 23 9130	2309 90 70 9200
0402 21 99 9200	0402 99 31 9150	0404 90 23 9140	2309 90 70 9300
0402 21 99 9300	0402 99 31 9300	0404 90 23 9150	2309 90 70 9500
0402 21 99 9400	0402 99 31 9500	0404 90 23 9911	2309 90 70 9600
0402 21 99 9500	0402 99 39 9110	0404 90 23 9913	2309 90 70 9700
0402 21 99 9600	0402 99 39 9150	0404 90 23 9915	2309 90 70 9800

VERORDNUNG (EG) Nr. 965/98 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1998

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, aufgeführt sind.

Da im Rahmen von Ausschreibungen des Welternährungsprogramms nach einigen Bestimmungen 100 000 Tonnen Mais ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/98⁽⁶⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums geändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. L 56 vom 26. 2. 1998, S. 12.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Mai 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für
Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	—	—	1101 00 15 9100	01	23,00
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	21,75
1001 90 99 9000	03	12,00	1101 00 15 9150	01	20,00
	02	0	1101 00 15 9170	01	18,50
1002 00 00 9000	03	25,00	1101 00 15 9180	01	17,25
	02	35,00	1101 00 15 9190	—	—
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 90 9000	—	—
1003 00 90 9000	03	40,00	1102 10 00 9500	01	47,50
	02	0	1102 10 00 9700	—	—
1004 00 00 9200	—	—	1102 10 00 9900	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1103 11 10 9200	—	— ⁽²⁾
1005 10 90 9000	—	—	1103 11 10 9400	—	— ⁽²⁾
1005 90 00 9000	04	31,00 ⁽²⁾	1103 11 10 9900	—	—
	03	21,00	1103 11 90 9200	01	0 ⁽²⁾
	02	—	1103 11 90 9800	—	—
1007 00 90 9000	—	—			
1008 20 00 9000	—	—			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz, Liechtenstein,
- 04 Tansania, Burundi, die Republik Kongo (Brazzaville), die Demokratische Republik Kongo.

(2) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

(3) Die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 100 000 Tonnen Mais zur Ausfuhr nach Tansania, Burundi, der Republik Kongo (Brazzaville) und der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen von Ausschreibungen des Welternährungsprogramms.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 966/98 DER KOMMISSION**vom 7. Mai 1998****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1337/97 der Kommission⁽⁵⁾ eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung oder einer Mindestabgabe nicht angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 vom 1. bis zum 7. Mai 1998 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 967/98 DER KOMMISSION**vom 7. Mai 1998****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1339/97 der Kommission⁽⁵⁾ zuletzt, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 507/98⁽⁶⁾, eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 1. bis zum 7. Mai 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97 eingereichten Angebote auf 20,94 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. L 63 vom 4. 3. 1998, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 968/98 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1998

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1773/97 der Kommission vom 12. September 1997 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 837/98⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1773/97 eröffnet.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 1. bis zum 7. Mai 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 eingereichten Angebote auf 44,94 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 250 vom 13. 9. 1997, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 119 vom 22. 4. 1998, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 969/98 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1998

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1909/97⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden

Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/95⁽⁹⁾, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. L 268 vom 1. 10. 1997, S. 20.

⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

⁽⁹⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 49.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Mai 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen	1,119 1,007 1,721
1002 00 00	Roggen	3,983
1003 00 90	Gerste	4,151
1004 00 00	Hafer	2,218
1005 90 00	Mais verwendet in Form von: – Stärke: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (3): – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	1,929 2,822 1,654 2,547 2,822
	Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – in allen anderen Fällen	1,929 2,822
1006 20	Geschälter Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	3,178 2,829 2,829
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	4,100 4,100 4,100
1006 40 00	Bruchreis verwendet in Form von: – Stärke des KN-Codes 1108 19 10: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	1,260 2,200 2,200

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1007 00 90	Sorghum	4,151
1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	1,376 2,117
1102 10 00	Mehl von Roggen	4,750
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	1,376 2,117

(1) Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5).

(2) Die betroffenen Waren werden im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführt (ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112).

(3) Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 970/98 DER KOMMISSION**vom 7. Mai 1998****über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates
vom 28. Oktober 1996 über eine gemeinsame Markt-
organisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 903/97 der
Kommission vom 21. Mai 1997 über eine Schutzmaß-
nahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in
China ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der
Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1662/94 ⁽⁵⁾, wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch
in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhrli-
zenz zum freien Verkehr abgefertigt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 903/
97 werden für die zwischen dem 1. Juni 1997 und 31. Mai
1998 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für Knoblauch
mit Ursprung in China nur im Rahmen einer monatli-
chen Höchstmenge erteilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1998

Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorge-
nannten Verordnung und in Anbetracht der bereits
erteilten Einfuhrlizenzen überschreiten die am 5. Mai
1998 beantragten Mengen die in der genannten Verord-
nung für den Monat Mai 1998 genannte monatliche
Höchstmenge. Daher ist festzulegen, in welchem Umfang
für diese Anträge Einfuhrlizenzen erteilt werden können.
Infolgedessen ist die Erteilung von Lizenzen für Anträge
auszusetzen, die nach dem 5. Mai 1998 und vor dem 31.
Mai 1998 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anbetracht der der Kommission am 7. Mai 1998
vorliegenden Informationen werden die am 5. Mai 1998
beantragten Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des KN-Codes
0703 20 00 mit Ursprung in China für eine Menge erteilt,
die 0,07264 % der beantragten Menge entspricht.

Den nach dem 5. Mai 1998 und vor dem 31. Mai 1998
gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für
die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 1998 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.
⁽³⁾ ABl. L 130 vom 22. 5. 1997, S. 6.
⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.
⁽⁵⁾ ABl. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 971/98 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1998

zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die angebliche Umgehung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 eingeführten Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in der Volksrepublik China durch die Einfuhren solcher Feuerzeuge, die über Hongkong, Macao und Taiwan versandt werden, sowie durch die Einfuhren von bestimmten nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 13 und 14,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

a) ANTRAG

(1) Bei der Kommission wurde gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) beantragt, die Behauptung zu prüfen, daß der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91⁽³⁾ des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 423/97⁽⁴⁾, eingeführte Antidumpingzoll auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas (nachstehend „Einwegfeuerzeuge“ genannt) mit Ursprung in der Volksrepublik China durch folgende Einfuhren umgangen wird:

- i) die Einfuhren von Einwegfeuerzeugen mit Ursprung in der Volksrepublik China, die über Hongkong, Macao bzw. Taiwan versandt werden;
- ii) die Einfuhren von geringfügig veränderten Einwegfeuerzeugen mit Ursprung in der Volksrepublik China, die als nachfüllbare und/oder mit neuem Feuerstein versehbare Feuerzeuge für Gas angemeldet werden, obwohl dies in Wirklichkeit nicht zutrifft.

Außerdem wurde beantragt, diese Einfuhren gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung von den Zollbehörden zollamtlich erfassen zu lassen und

die vorgenannten Antidumpingzölle, soweit gerechtfertigt, auf diese Einfuhren auszuweiten.

b) ANTRAGSTELLER

- (2) Der Antrag wurde am 24. März 1998 von dem Europäischen Verband der Feuerzeughersteller im Namen folgender Gemeinschaftshersteller gestellt:
- Bic SA, Clichy Cedex, Frankreich,
 - Flamagas SA, Barcelona, Spanien,
 - Tokai Seiki GmbH, Mönchengladbach, Deutschland.

Gemäß dem Antrag handelt es sich bei allen diesen Unternehmen um Hersteller von Einwegfeuerzeugen, auf die insgesamt rund 60 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion der gleichartigen Ware entfallen.

c) WARE

- (3) Die Ausgangsuntersuchung und die Überprüfung, die zur Änderung des geltenden Antidumpingzolls durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/95 des Rates⁽⁵⁾ führte (nachstehend „vorausgegangene Untersuchung“ genannt), betrafen nicht nachfüllbare Taschenfeuerzeuge mit Feuerstein für Gas, auch Einwegfeuerzeuge genannt. Diese Feuerzeuge werden derzeit dem KN-Code ex 9613 10 00 zugewiesen. Dieser KN-Code wird nur informationshalber angegeben.

Wie unten im einzelnen dargelegt, wird in dem Antrag auf Einleitung einer Umgehungsuntersuchung unter anderem behauptet, daß die geltenden Maßnahmen durch eine Veränderung der Einwegfeuerzeuge mit Ursprung in der Volksrepublik China umgangen werden, die einzig und allein die Zollbehörden dazu veranlassen soll, diese eingeführten Feuerzeuge in eine andere Tarifposition als Einwegfeuerzeuge einzureihen.

d) ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (4) In Anbetracht der Tatsache, daß die Maßnahmen unter anderem angeblich durch die Einfuhren von Einwegfeuerzeugen mit Ursprung in der Volksrepublik China umgangen wurden, die unzutreffenderweise als nachfüllbare und/oder mit neuem

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30. 4. 1998, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 326 vom 28. 11. 1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 65 vom 6. 3. 1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 101 vom 4. 5. 1995, S. 38.

Feuerstein versehbare Feuerzeuge für Gas angemeldet werden, sollte sich die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von Waren des KN-Codes ex 9613 20 90 (nachfüllbare Feuerzeuge) auf Feuerzeuge mit einem durchschnittlichen Wert (pro Stück) frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, von weniger als 0,5 ECU (Billigfeuerzeuge) beschränken. Dies erscheint insofern vernünftig, als davon auszugehen ist, daß es sich bei Feuerzeugen mit einem Stückpreis von 0,5 ECU oder mehr nicht um Einwegfeuerzeuge handelt.

Auch die Einfuhren von Einwegfeuerzeugen aus Hongkong, Macao und Taiwan in die Gemeinschaft sollten zollamtlich erfaßt werden.

Die zollamtliche Erfassung soll gewährleisten, daß im Falle einer Ausweitung des für die Einfuhren von Einwegfeuerzeugen mit Ursprung in der Volksrepublik China geltenden Antidumpingzolls auf die Einfuhren von veränderten, als nachfüllbare Feuerzeuge mit Ursprung in der Volksrepublik China angemeldeten Billigfeuerzeugen und/oder auf die Einfuhren von Einwegfeuerzeugen, die über Hongkong, Macao oder Taiwan versandt werden, dieser Antidumpingzoll ab dem Zeitpunkt der zollamtlichen Erfassung erhoben werden kann.

e) BEWEISE

- (5) Der Antrag enthält gemäß Artikel 13 der Grundverordnung genügend Anscheinsbeweise dafür, daß der Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Einwegfeuerzeugen mit Ursprung in der Volksrepublik China umgangen wird.
- (6) Aus den Beweisen geht folgendes hervor:

A. Einfuhren von Einwegfeuerzeugen angeblich chinesischen Ursprungs über Hongkong, Macao oder Taiwan

- i) Gemäß dem Antrag hat sich das Handelsgefüge zwischen bestimmten Drittländern und der Gemeinschaft geändert. Diese Änderung ist auf eine Praxis zurückzuführen, für die es außer der Einführung des Antidumpingzolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt.

Der Antrag enthält auf den Eurostat-Statistiken basierende Beweise dafür, daß die Direkteinfuhren von Einwegfeuerzeugen mit Ursprung in der Volksrepublik China zwischen 1994 und 1997 (Extrapolation der Einfuhren in den ersten neun Monaten auf das gesamte Kalenderjahr), d. h. nach der Einleitung der vorausgegangenen Untersuchung, um mehr als 70 % zurückgingen und zum Teil durch die Einfuhren von Feuerzeugen aus Hongkong, Macao und Taiwan ersetzt wurden, die sich in dem gleichen Zeitraum mehr als verdreifachten.

Die letztgenannten Einfuhren sind angeblich chinesischen Ursprungs und wurden lediglich über Hongkong, Macao bzw. Taiwan versandt. Diese Behauptung wird dadurch erhärtet, daß der deutliche Rückgang der Direkteinfuhren aus der Volksrepublik China und der Anstieg der Einfuhren aus scheinbar drei neuen Ursprungsländern zeitlich zusammenfielen.

- ii) Der Antragsteller legte ferner Beweise dafür vor, daß die Verkaufspreise der aus Hongkong, Macao bzw. Taiwan eingeführten Einwegfeuerzeuge niedriger waren als die Verkaufspreise der Feuerzeuge, die im Untersuchungszeitraum der vorausgegangenen Untersuchung aus der Volksrepublik China in die Gemeinschaft ausgeführt wurden. Daher wird behauptet, daß nunmehr ein noch höheres Dumping festzustellen sei als in der vorausgehenden Untersuchung und daß die Abhilfewirkung des Antidumpingzolls durch die Preise und die Mengen der Einfuhren von Einwegfeuerzeugen über Hongkong, Macao bzw. Taiwan untergraben wird.

B. Veränderung der Einwegfeuerzeuge mit dem Ziel der Einreihung in eine andere Tarifposition

- i) Der Antrag enthält Beweise dafür, daß die Veränderung des Handelsgefüges zum Teil auf die Tatsache zurückzuführen ist, daß die Einfuhren von Einwegfeuerzeugen chinesischen Ursprungs weitgehend durch die Einfuhren von Feuerzeugen ersetzt wurden, die aufgrund einer Veränderung scheinbar in die Tarifposition für nachfüllbare Feuerzeuge einzureihen sind. Die Zunahme der Einfuhren von angeblich nachfüllbaren Feuerzeugen mit Ursprung in der Volksrepublik China zwischen 1994 und 1997 (Extrapolation der Einfuhren in den ersten neun Monaten auf das gesamte Kalenderjahr) war signifikant (mehr als 400 %).

Der Antragsteller behauptet, daß an den Einwegfeuerzeugen einfach ein Ventil angebracht wurde, das ein Nachfüllen und damit die Wiederverwendung ermöglichen soll. Technische Tests hätten jedoch gezeigt, daß ein Nachfüllen und eine Wiederverwendung der so veränderten Feuerzeuge weder praktisch möglich noch wirtschaftlich rentabel ist. Außerdem würden die Einführer in der Gemeinschaft bei ihren Kunden nicht mit der Nachfüllbarkeit dieser Feuerzeuge werben.

Gemäß dem Antrag gibt es daher für die Anbringung dieses Ventils an den Feuerzeugen außer dem betreffenden Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Einwegfeuerzeugen mit Ursprung in der Volksrepublik China keine wirtschaftliche Rechtfertigung.

ii) Außerdem enthält der Antrag Beweise dafür, daß die Abhilfewirkung des Antidumpingzolls durch die Preise und die Mengen der Einfuhren der angeblich nachfüllbaren (d. h. in der oben beschriebenen Weise veränderten) Feuerzeuge mit Ursprung in der Volksrepublik China untergraben wird und daß im Vergleich zu dem in der vorausgegangenen Untersuchung ermittelten Normalwert Dumping vorliegt. Denn der Antragsteller legte Beweise dafür vor, daß die Verkaufspreise der angeblich nachfüllbaren Feuerzeuge in der Gemeinschaft niedriger sind als der in der vorausgegangenen Untersuchung ermittelte Normalwert, obwohl sich die Produktionskosten und die Preise aufgrund des zusätzlichen Ventils normalerweise erhöhen müßten.

f) VERFAHREN

(7) Die Kommission kam zu dem Schluß, daß der Antrag ausreichende Beweise enthält, um die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung und die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der unter Randnummer 4 genannten Feuerzeuge gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung zu rechtfertigen.

i) Fragebogen

(8) Die Kommission wird den im Antrag genannten Ausführern und Herstellern sowie den beiden Ausführern und dem Hersteller in der Volksrepublik China, die an der vorausgehenden Untersuchung teilnahmen, Fragebogen zusenden, um die Informationen einzuholen, die sie für ihre Untersuchung als notwendig erachtet. Gegebenenfalls werden Informationen bei den Gemeinschaftsherstellern und den Einführern eingeholt.

(9) Sonstige interessierte Parteien, die nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis der Untersuchung betroffen sein werden, sollten bei der Kommission binnen 15 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* einen Fragebogen anfordern. Die Fragebogen sind schriftlich unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Telefon- und der Faxnummer der interessierten Partei bei der in Artikel 3 Absatz 3 aufgeführten Dienststelle anzufordern.

Die Behörden der Volksrepublik China, Hongkongs, Macaos und Taiwans werden über die Einleitung der Untersuchung unterrichtet und erhalten eine Kopie des Fragebogens und des Antrags.

ii) Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, daß die Einfuhr keine Umgehung darstellt

(10) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung können die Zollbehörden Bescheinigungen erteilen, denen zufolge die Einfuhren der fraglichen Ware nicht zollamtlich zu erfassen und nicht mit Zöllen zu belegen sind, sofern diese Einfuhren keine Umgehung darstellen.

Da die Erteilung solcher Bescheinigungen von den Organen der Gemeinschaft im voraus zu genehmigen ist, sollten entsprechende Anträge bei der Kommission während der Untersuchung so früh wie möglich gestellt werden, damit sorgfältig geprüft werden kann, ob sie gerechtfertigt sind.

g) FRIST

(11) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb derer die interessierten Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen können, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis der Untersuchung betroffen sein werden. Außerdem ist eine Frist festzusetzen, innerhalb derer die interessierten Parteien einen schriftlichen Antrag auf Anhörung stellen und nachweisen können, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

h) VERWEIGERUNG DER MITARBEIT

(12) Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Einfuhren von:

- a) nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein des KN-Codes ex 9613 20 90 mit Ursprung in der Volksrepublik China und
- b) nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas des KN-Codes ex 9613 10 00, die über Hongkong, Macao und Taiwan versandt werden,

in die Gemeinschaft wird eine Untersuchung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 eingeleitet.

Artikel 2

Die Zollbehörden werden gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren von

- a) nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein des KN-Codes ex 9613 20 90 (Taric-Code 9613 20 90 10) mit Ursprung in der Volksrepublik China mit einem durchschnittlichen Wert (pro Stück) frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, von weniger als 0,5 ECU und
- b) nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas des KN-Codes ex 9613 10 00 (Taric-Code 9613 10 00 10), die über Hongkong, Macao und Taiwan versandt werden,

in die Gemeinschaft zollamtlich zu erfassen.

Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Einfuhren, denen eine Bescheinigung der Zollbehörden gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 beigelegt ist, werden nicht zollamtlich erfaßt.

Artikel 3

(1) Die interessierten Parteien müssen sich binnen 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* selbst melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen, Informationen übermitteln und eine Anhörung durch die Kommission beantragen, wenn ihre Standpunkte und Informationen während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Diese Frist gilt für alle interessierte Parteien, einschließlich derjenigen, die nicht im Antrag genannt sind, so daß es im Interesse dieser Parteien liegt, umgehend mit der Kommission Kontakt aufzunehmen.

(2) Die Fragebogen sollten binnen 15 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* angefordert werden.

(3) Alle sachdienlichen Informationen und alle Anträge auf Anhörung, auf Zusendung eines Fragebogens oder auf Genehmigung der Erteilung von Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, daß die Einfuhr keine Umgehung darstellt, sind an die folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Außenbeziehungen (Referat I-C-1),
DM 24 8/38,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel,
Fax Nr. (32-2) 295 65 05.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EG) Nr. 972/98 DER KOMMISSION
vom 7. Mai 1998
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁶⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berech-

nung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Mai 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>		<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	39,51	1104 23 10 9100	42,33
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	33,86	1104 23 10 9300	32,45
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	33,86	1104 29 11 9000	17,55
1102 90 10 9100	62,27	1104 29 51 9000	17,21
1102 90 10 9900	42,34	1104 29 55 9000	17,21
1102 90 30 9100	39,92	1104 30 10 9000	4,30
1103 12 00 9100	39,92	1104 30 90 9000	7,06
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	50,80	1107 10 11 9000	30,63
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	39,51	1107 10 91 9000	73,89
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	33,86	1108 11 00 9200	34,42
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	33,86	1108 11 00 9300	34,42
1103 19 10 9000	39,83	1108 12 00 9200	45,15
1103 19 30 9100	64,34	1108 12 00 9300	45,15
1103 21 00 9000	17,55	1108 13 00 9200	45,15
1103 29 20 9000	42,34	1108 13 00 9300	45,15
1104 11 90 9100	62,27	1108 19 10 9200	33,44
1104 12 90 9100	44,36	1108 19 10 9300	33,44
1104 12 90 9300	35,49	1109 00 00 9100	0,00
1104 19 10 9000	17,55	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	53,23
1104 19 50 9110	45,15	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	40,75
1104 19 50 9130	36,69	1702 30 91 9000	53,23
1104 21 10 9100	62,27	1702 30 99 9000	40,75
1104 21 30 9100	62,27	1702 40 90 9000	40,75
1104 21 50 9100	83,02	1702 90 50 9100	53,23
1104 21 50 9300	66,42	1702 90 50 9900	40,75
1104 22 20 9100	35,49	1702 90 75 9000	55,77
1104 22 30 9100	37,71	1702 90 79 9000	38,71
		2106 90 55 9000	40,75

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 973/98 DER KOMMISSION
vom 7. Mai 1998
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom
29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Rege-
lung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln
und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95
mit besonderen Durchführungsbestimmungen über
Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾
bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei
der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu
berücksichtigen sind.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getrei-
deerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung
einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei
Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich
für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am
meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide.
Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung
in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und

Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung
ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthal-
tene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten
und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeug-
nisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf
dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem
wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gege-
benheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser
Rechnung zu tragen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der
Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie
im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben
gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Mai 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage (1):

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

(in ECU/t)

Getreideerzeugnis (2)	Erstattung (2)
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	28,22
Getreideerzeugnisse (2) außer Mais und Maiserzeugnissen	29,36

(1) Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

(2) Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Erzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 1998

zur Ausführung des Beschlusses 97/632/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 3 Absatz 1, über die Gebührenregelung für die Bereitstellung umfangreicher Dokumente

(98/306/EG, EGKS, Euratom)

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gestützt auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 142 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

gestützt auf den Beschluß 97/632/EGKS, EG, Euratom, des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 1997 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in der Erwägung, daß dieser Beschluß eine Gebührenregelung vorsieht,

angesichts der Notwendigkeit, die Kosten für die Übermittlung der betreffenden Dokumente auf anderem Wege von Fall zu Fall festzulegen,

angesichts der Notwendigkeit, die Kosten für die Übersetzung festzulegen, wenn es sich um eine andere Sprache als eine Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften handelt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für die Bereitstellung eines Dokuments auf Papier, das mehr als 30 Seiten umfaßt, kann als Vorauszahlung eine

Gebühr von 10 ECU zuzüglich 0,036 ECU pro Blatt erhoben werden.

Die Höhe dieser Gebühr kann auf Vorschlag des Generalsekretärs durch Beschluß des Präsidiums des Europäischen Parlaments geändert werden.

Die Kosten für die Übermittlung auf anderem Wege bzw. durch andere Informationsträger werden vom Generalsekretär von Fall zu Fall festgelegt, dürfen jedoch einen zumutbaren Betrag nicht übersteigen.

Die veröffentlichten Dokumente sind von diesem Beschluß nicht betroffen; für sie gelten weiterhin ihre eigenen Preisregelungen.

Artikel 2

Falls eine Übersetzung in eine andere Sprache gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 97/632/EGKS, EG, Euratom erforderlich ist, so wird der in der Institution für „Freelance“-Übersetzungen geltende Tarif angewandt.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 17. April 1998

Für das Präsidium

José María GIL-ROBLES

Präsident

⁽¹⁾ ABl. L 293 vom 7. 12. 1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 263 vom 25. 9. 1997, S. 27.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 444/98 der Kommission vom 25. Februar 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 56 vom 26. Februar 1998)

Seite 13, Artikel 1 Ziffer 1, nach Kategorie 2, zweite Zahl:

anstatt: „1108 129300“,

muß es heißen: „1108 12 00 9300“;

Seite 13, Artikel 1 Ziffer 2 ist wie folgt zu lesen:

„2. In Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich werden die Worte ‚elfstelliger Code‘ ersetzt durch die Worte ‚zwölfstelliger Code‘ und folgender Satz angefügt: ‚In diesem Fall sollte in Feld 15 die Angabe ‚Zubereitungen von der zur Verfütterung verwendeten Art gemäß Verordnung (EG) Nr. 1517/95‘ vermerkt werden.“;

Seite 13, Artikel 1 Ziffer 3 Absatz (1a) erster Unterabsatz:

anstatt: „... der bis 25. Juni beantragten und für die Ausfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 1702 30, 1702 40, 1702 90 und 2106 90 erteilten Lizenzen am 30. Juni.“

muß es heißen: „... der bis 25. Juni jeden Wirtschaftsjahres beantragten Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse der KN-Codes 1702 30, 1702 40, 1702 90 und 2106 90 am 30. Juni.“;

Seite 13, Artikel 1 Ziffer 3 Absatz (1a) zweiter Unterabsatz:

anstatt: „... am 30. Juni, für die ...“

muß es heißen: „... am 30. Juni jeden Wirtschaftsjahres, für die ...“

Berichtigung der Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 705/98 der Kommission vom 30. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungs-vorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 98 vom 31. März 1998)

Seite 6, in Artikel 1 Punkt 2 Buchstabe b) erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Das in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Element wird durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt an Milcherzeugnissen bestimmt.

Der im vorstehenden Unterabsatz genannte Grundbetrag ist die Erstattung, die je kg der im vollständigen Erzeugnis enthaltenen Milcherzeugnisse gewährt wird.“
